

Richtlinie D

Förderung von Material für die Jugendarbeit und den Ausbau von Jugendräumen

D.1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung beim Kauf von Materialien, die ausschließlich der Freizeitgestaltung von Jugendlichen im Rahmen der Jugendarbeit dienen sowie beim Kauf von Material für den Ausbau von Jugendräumen.

Die Fördergrundsätze und Durchführungsvereinbarung des KJR sind Bestandteile dieser Richtlinie.

D.2 Antragstellung

D.2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings und deren Untergliederungen.
- Sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Main-Taunus-Kreis.

Für jede(n)

- Untergliederung eines Mitgliedsverbandes,
- Kreisverband
- Sonstigen Träger,

ist pro Kalenderjahr nur ein Antrag zulässig.

D.2.2 Antragsverfahren

Anträge sind im Zeitraum 01.01. bis zum 01.03. des laufenden Jahres beim KJR einzureichen. Dem Antragsformular sind Kostennachweise für jede Materialposition beizufügen.

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Finanzausschuss, anschließend erhalten die Antragsteller einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.

D.3 Förderung

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit, wie

- Bücher für die Jugendarbeit (Jugendliteratur, Fachliteratur, etc.),
- Material für die eigene schöpferische Tätigkeit

der Jugendgruppen,

- audiovisuelle Medien und Musikinstrumente,
- Gruppenzelte einschließlich Zubehör für nicht feste Zeltlagerplätze,
- Sportgeräte, wenn sie ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 des SGB VIII eingesetzt werden,
- Verbrauchsmaterialien, sofern sie in direktem Zusammenhang mit Maßnahmen der Jugendarbeit stehen,
- Material für den Ausbau von Jugendräumen.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Büromobiliar,
- Ausstattung für ausschließlich von hauptamtlichen Mitarbeitern genutzte Einrichtungen,
- Bekleidung,
- Sportgeräte, die für den Trainings- oder Wettkampfbetrieb beschafft werden,
- Materialien, die dem originären Vereinszweck dienen, wie z.B. Gesangsbücher (Kirchen), Noten (Musikvereine), Nachhilfeunterlagen etc..

Die Höhe des Zuschusses beträgt **bis zu 70 %** der tatsächlichen Kosten. Die Förderung wird auf **maximal 500,00 €** pro Antrag begrenzt.

D.4 Abrechnung

Die Abrechnungen der Materialkäufe müssen bis zum 15.10. beim KJR eingereicht werden.

Es sind die genauen Preise und Gesamtkosten anzugeben bzw. zu ermitteln, gerundete Beträge sind nicht zulässig. Versandkosten können in die Kosten der einzelnen Positionen einbezogen werden.

Dem Abrechnungsformular sind für jede Materialposition Rechnungskopien beizufügen. Die Rechnungskopien müssen ein Datum aus dem Abrechnungsjahr aufweisen sowie vollständig und lesbar sein. Die angegebenen Gesamtkosten sind lückenlos durch Rechnungskopien nachzuweisen.

Die Richtlinie D tritt zum 01.01.2025 in Kraft.